

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Beiträgen zur Grundstücksentwässerung (Kanalanschlußbeitragsatzung) vom 20.12.1991 ¹

§ 1 Anschlußbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Oberhausen einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zum Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen gemäß § 10 KAG NW.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Oberhausen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsatz

- (1) Der Anschlußbeitrag beträgt bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagwasser (Vollanschluß) 3,83 EUR (Beitragsatz) je m² der nach § 4 modifizierten Grundstücksfläche eines Grundstücks.
- (2) Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser werden 65 vom Hundert und bei einem Anschluß nur für Niederschlagwasser 35 vom Hundert des Beitragsatzes nach Absatz 1 erhoben.

¹ Öffentlich bekannt gemacht in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung – WAZ – und der Neuen Ruhr-Zeitung – NRZ – vom 27.12.1991. Diese Fassung berücksichtigt: Artikel 1 der Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 21/2001 vom 02.11.2001, S. 305).

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,25 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,95 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,15 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,30 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 2,45 |
| h) bei achtgeschossiger Bebaubarkeit | 2,55 |
| i) bei neun- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,65 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (3) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschößzahl, aber eine Baumassenzahl fest, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufzurunden sind. Ist im Einzelfall eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als anrechenbare Zahl der Vollgeschosse die im Bebauungsplan höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,55; Bruchzahlen sind auf die nächst folgende volle Zahl aufzurunden.
- (4) Grundstücke, die nur mit Garagen bebaut oder nur als Stellplätze genutzt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, aber bebaubar sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke gemäß Absatz 1 b) angesetzt.

- (6) Für Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, ist die Grundstücksfläche (§ 5) mit 0,3 zu vervielfachen. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen). Die Regelungen in Satz 1 und 2 sind in unbeplanten Gebieten entsprechend anzuwenden.
- (7) Bei allen anderen als den in Absatz 6 genannten Grundstücken in unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Soweit bauliche Anlagen nach Absatz 7 auf demselben Grundstück eine unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse aufweisen, ist die höchste Vollgeschosßzahl maßgebend.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit der baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,50 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschosß gerechnet. Bei Sakralbauten (z.B. Kirchen) werden 2 Vollgeschosse gem. Absatz 1b) angesetzt.
- (9) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, sind die gemäß Absatz 1 a) bis i) jeweils maßgebenden Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. In unbeplanten Gebieten gilt diese Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

§ 5 Begriffsbestimmung

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die nach dem Bebauungsplan der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

- a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Fluchtlinie, Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der kanalisierten Straße zugewandten Seite des Grundstücks bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur kanalisierten Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die in den Ziffern 1 und 2 genannten Begrenzungslinien hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Bei Eckgrundstücken an mehreren kanalisierten Straßen wird die Grundstückstiefe von der Fluchtlinie, Straßenbegrenzungslinie oder tatsächlichen Straßengrenze bestimmt, an der das Eckgrundstück mit der längsten Front liegt.

Eckgrundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind Grundstücke, die an mindestens zwei kanalisierten Straßen in der Weise winkelig angrenzen, daß die Fronten des Grundstücks an den Straßen in einem Winkel von weniger als 135° zueinander stehen.

Ein zwischen zwei Straßen liegendes Grundstück, das zu jeder Straße selbständig bebaut und angeschlossen werden kann, ist in zwei wirtschaftliche Einheiten aufzuteilen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
- a) nach § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann,
 - b) nach § 2 Absatz 2 mit dem Anschluß, frühestens mit dessen Genehmigung und
 - c) im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

Absatz 1 a) und b) finden entsprechende Anwendung.

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebührenpflicht/Anschlußbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten ²

² Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Beiträgen zur Grundstücksentwässerung (Kanalanschlußbeitragssatzung) vom 20.12.1991 ist am 28.12.1991 in Kraft getreten; die Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.